

Antrag auf Anerkennung eines Zwischenzählers

für Wassermengen, die auf dem Grundstück eingeleitet oder zurückgehalten werden zur Berücksichtigung bei den Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)

Dieser Antrag ist zu senden an:

Stadtwerke Ratingen GmbH, Abteilung Vertrieb, Sandstraße 36, 40878 Ratingen

Die Erhebung der Schmutzwassergebühren erfolgt im Auftrag für die Stadt Ratingen aufgrund der "Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR)"

Rechnungsempfänger der Wasserbelieferung:

Vorname Nachname bzw. Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer tagsüber (für evtl. Rückfragen)

E-Mail

Lieferstelle der Wasserbelieferung:

Vorname Nachname bzw. Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Einbauort Zwischenzähler (Raum, Lagebezeichnung o.ä.)

Kundennummer unter der die Wasserbelieferung bei der Stadtwerke Ratingen GmbH (SWR) abgerechnet wird:

Die Verwenderanzeige wurde von mir gemäß § 32 MessEG* beim Eichamt durchgeführt per:

- Internet unter www.eichamt.de**
- Post/ Fax an Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf**
Werftstraße 33
40549 Düsseldorf
Fax: (0211) 95 68-144

Datum, Unterschrift des/der Gebührenpflichtigen bzw. Bevollmächtigter

*MessEG § 32 Anzeigepflicht

(1) Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

Anzugeben sind

1. die Geräteart,
2. der Hersteller,
3. die Typbezeichnung,
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts sowie
5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet.

(2) Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete

1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des ersten Messgeräts einer Messgeräteart darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben, und 2. sicherstellt, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

Bitte wenden 

Daten zum Zwischenzähler (bitte für jeden Zähler einen separaten Antrag stellen)

Erstmaliger Einbau Austausch (Ende Eichfrist oder Defekt) Nacheichung vorh. Zähler

Übernahme vom Vorgänger

Zählernummer:

Hersteller:

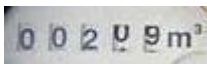
Anfangszählerstand bei Anmeldung
bei SWR ohne Nachkommastellen:

m³

Der Zähler zeigt Vorkommastellen und Nachkommastellen an (jeweils Anzahl eintragen).



für 5 Vorkommastellen 3 Nachkommastellen oder



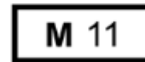
für 5 Vorkommastellen 0 Nachkommastellen

Einbaudatum:

 . .

Eichjahr gem. Jahreszeichen:

z.B.:



für das Eichjahr 2011



für das Eichjahr 2010

Zähler ist bauartbedingt vorgesehen für Warmwasser (Eichfrist 5 Jahre)

Zähler ist bauartbedingt vorgesehen für Kaltwasser (Eichfrist 6 Jahre)

Ausbauzählerstand ggf. ausgetauschter
Zähler ohne Nachkommastellen:

m³

Der Zwischenzähler zählt Wassermengen

die als Schmutzwasser in den Kanal abgeleitet werden die versickern (separate Entnahmeleitung)

Verwendungszweck bei Versickerung: Gartenbewässerung Bewässerung von Sportanlagen

Viehtränke Wasserverluste durch Produktion. Gewerbeart: _____

Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen Sonstiges: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der obigen Angaben. Mir ist bekannt, dass die Verwendung ungeeichter Zähler eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Eichgesetzes darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Nach Ablauf der Eichfrist werde ich den Zähler austauschen, nacheichen lassen oder bei SWR abmelden. Mir ist ferner bekannt, dass die Stadt Ratingen bzw. deren Beauftragte befugt sind, diese Zähler bei Ortsbesichtigungen zu überprüfen und Zählerstände abzulesen.

**Unvollständige Anträge
können nicht bearbeitet
werden.**

Datum, Unterschrift des/der Gebührenpflichtigen bzw. Bevollmächtigter

Informationen zur Schmutzwasserabrechnung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Ratingen GmbH

Die Erhebung der Schmutzwassergebühren erfolgt im Auftrag für die Stadt Ratingen. Die Stadtwerke Ratingen GmbH (SWR) handelt hierbei lediglich als Verwaltungshelfer gemäß den Vorgaben der "Satzung der Stadt Ratingen über die Gebühren für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage und die Erhebung der Abwasserabgabe (EntwGSR)".

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühren ist die von SWR für ein Abrechnungsjahr gelieferte Frischwassermenge sowie die dem Kanal sonst zugeführte Wassermenge (z. B. private Wasserversorgungs-, Regenwassernutzungsanlagen, o.ä.). Die für Ihr Grundstück insgesamt ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich als in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Schmutzwassermenge und wird bei der Gebührenveranlagung zugrunde gelegt.

In einigen Fällen müssen die Abwassermengen ermittelt werden, weil Wasserbezugs mengen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden. Letzteres beispielsweise zur Berücksichtigung von Versickerungsmengen bei Garten-, Sportanlagen und landwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn Vieh getränkt wird, oder es entstehen Wasserverluste in Gewerbebetrieben bei der Produktion oder durch Verdampfung, u. s. w..

Bei der Ermittlung nicht eingeleiteter Wassermengen aus der Wasserbelieferung der Stadtwerke kann ein privater Zwischenzähler eingebaut, und die Berücksichtigung der so ermittelten Wassermengen beantragt werden. Der Nachweis ist in der Regel durch geeichte, fest installierte Wasserzähler zu erbringen. Beim Betrieb privater Wasserversorgungsanlagen müssen private Wasserzähler eingebaut und angemeldet werden.

Alle Zapfstellen, die über einen Zähler zur Reduzierung der Schmutzwassergebühren angeschlossen sind, müssen sich im Außenbereich befinden, von wo eine Einleitung weder direkt (Waschbecken, Toilette, Schwimmbad u. s. w.) noch indirekt (Sinkkasten/Bodeneinlauf, Gefälle zum Straßenkanal) möglich ist.

Zur Füllung von Schwimmbädern darf die Wasserentnahme nicht über einen solchen Zähler erfolgen, da Schwimmbadwasser aufgrund der entsprechenden Aufbereitung und Nutzung zum Schmutzwasser wird, welches bei Austausch dem Kanal zuzuleiten ist.

Wenn Sie sich zum Einbau eines Zwischenzählers entschließen bzw. dazu aufgefordert wurden, sind der Stadtwerke Ratingen GmbH genaue Angaben über das Einbaudatum, die Zählernummer, den Anfangszählerstand und die Dauer der gültigen Eichung mitzuteilen. Diese Angaben können Sie auf dem beigefügten Formular machen. Wenn Sie nicht sicher sind, können Sie auch gerne einige Zählerdaten mit einem Foto des Laufwerkes darstellen.

Die Eichung bereits vorhandener Wasserzähler ist ebenfalls unter Vorlage der zuvor genannten Unterlagen nachzuweisen. Sollte die Eichung älter als 6 Jahre sein, muss die Eichung erneut erfolgen. Die Zählerstände der Zwischenzähler werden im Zuge der Zählerablesung für die Jahresverbrauchsabrechnung für Strom, Gas und Wasser von den Alesern der Stadtwerke Ratingen GmbH aufgenommen und im Gebührenbescheid für Schmutzwasser am Jahresende berücksichtigt.

Die Stadt Ratingen behält sich vor, Ortsbesichtigungen zum Zwecke von Anschluss- und Zählerprüfungen vorzunehmen bzw. durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Bei Fragen zu den Gebühren für Niederschlagswasser wenden Sie sich bitte an das Amt für Finanzwirtschaft, Telefon: 550-2026 bis 550-2031.

Für Fragen, die die Abrechnung der Schmutzwassergebühren betreffen steht Ihnen der Kundenservice der Stadtwerke Ratingen GmbH zur Verfügung.

Telefonischer Kundenservice

Telefon: 02102 485-485

Mo.–Fr.: 08:00–18:00 Uhr

Heimat.Kontor: Persönlicher Service

Oberstraße 12, 40878 Ratingen

Mo.–Fr.: 10:00 – 18:30 Uhr

Sa.: 09:00 – 15:00 Uhr

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-ratingen.de

Internet: stadtwerke-ratingen.de

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Schmutzwassergebühr 2,15 Euro/m³.

Informationen über eichrechtliche Bestimmungen für Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmezähler

Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme gehören zahlenmäßig zu den größten Gruppen jener Messgeräte, auf die das Eichrecht anzuwenden ist. Durch die steigenden Kosten für Energie und Rohstoffe, sowie einer verbrauchsorientierten und somit gerechten Kostenverteilung auf die einzelnen Verbraucher, ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte innerhalb garantierter Fehlergrenzen von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

Bis Ende 2014 wurden diese Geräte überwiegend durch staatlich anerkannte Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme erstgeeicht (amtliche Prüfung) in Verkehr gebracht. Hierbei handelt es sich um Einrichtungen, z. B. bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die im Bereich der Messgeräte für die Energie- und Wasserversorgung Aufgaben der Eichbehörden unter deren Aufsicht als "Beliehene Unternehmen" übernommen haben.

Mit dem Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) zum 01.01.2015 wurde die bisherige Ersteichung durch Konformitätsbewertungsverfahren abgelöst. Seitdem kann der Hersteller nur konformitätsbewertete Versorgungsmessgeräte (mit MID-Kennzeichnung, siehe Rückseite) unter Mitwirkung einer vom Hersteller gewählten Konformitätsbewertungsstelle in Verkehr bringen. Dabei müssen die Messgeräte die wesentlichen Anforderungen der europäischen Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG (MID²) erfüllen. Diese Messgeräte gelten als geeicht. Weiterhin ist es möglich, bestimmte Messgeräte bis zum 30.10.2016 mit EG-Ersteichung in Verkehr zu bringen und in Betrieb zu nehmen.

Eichpflicht

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 MessEG müssen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet (Betreiben oder Bereithalten) werden. Geschäftlicher Verkehr im Sinne des MessEG ist u. a. die Abrechnung von Energie oder Wasser mit Hilfe von Zählern z. B. zwischen

**Wohnungseigentümergeinschaft / Vermieter
Kleingartenverein
Campingplatzverwaltung** **und
und
und** **Wohnungseigentümer / Mieter,
Mitgliedern,
Gästen.**

Die Pflicht, Messgeräte eichen zu lassen, hat derjenige, der die betreffenden Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Wenn Sie über einen Zähler (Zwischenzähler) mit Ihrem Mieter oder Untermieter dessen Verbrauch an Energie oder Wasser abrechnen, sind Sie verpflichtet, einen geeichten Zähler zu verwenden und diesen vor Ablauf seiner Eichfrist erneut zu eichen oder durch einen anderen geeichten Zähler zu ersetzen. Eine erneute Konformitätsbewertung des Zählers durch den Hersteller ist nicht möglich.

Private Absprachen zwischen den Vertragspartnern ermöglichen **nicht**, das geltende Eichrecht, und damit die Pflicht zur Verwendung geeichter Messgeräte im geschäftlichen Verkehr, zu umgehen. Die Hausverwaltung hat im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung nach dem Wohnungseigentumsgesetz die eichrechtlichen Vorschriften umzusetzen. Entsprechende Bestimmungen sind auch in der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV³) festgelegt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung ungeeichter Zähler im geschäftlichen Verkehr als **Ordnungswidrigkeit** von der zuständigen Behörde verfolgt und mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Die Eichfrist (EF) eines Messgerätes ist durch § 34 der Mess- und Eichordnung (MessEV⁴) bestimmt. Sie beginnt mit dem Inverkehrbringen des konformitätsbewerteten Messgerätes bzw. mit dem Tag der Eichung und endet mit dem Ende des Jahres, in dem die Eichfrist endet. Vor Ablauf der Eichfrist muss eine erneute Eichung erfolgen. Wurde ein Kaltwasserzähler z. B. im Jahre 2015 geeicht bzw. die Metrologie-Kennzeichnung (Teil der MID-Kennzeichnung) angebracht, so endet seine 6-jährige Eichfrist am 31.12.2021.

Versorgungszähler	EF in Jahren	Versorgungszähler	EF in Jahren
Wärmezähler	5	Balgengaszähler (bis $Q_{max} = 10 \text{ m}^3/\text{h}$)	8
Warmwasserzähler	5	Elektrizitätszähler mit	
Kaltwasserzähler	6*	- elektronischem Messwerk	8
		- Induktionswerk (mit Läuferscheibe)	16

* Bei Kaltwasserzählern mit elektronischem Zählwerk kann die EF laut Bauartzulassung ggf. auch nur 5 Jahre betragen.

Die Eichfrist der Zähler kann verlängert werden, wenn die Messrichtigkeit der Geräte vor Ablauf der Eichfrist durch ein anerkanntes Stichprobenverfahren nachgewiesen wird. Das Verfahren wird fast ausschließlich von Versorgungsunternehmen im Bereich der Versorgungsmessgeräte angewendet. Bei Zwischenzählern findet das Verfahren u. a. aus wirtschaftlichen Gründen keine Anwendung. Die Verlängerung der Eichfrist beträgt je nach Mess-

geräteart z. Z. 3 bis 5 Jahre. Die Anzahl der Verlängerungen ist nicht beschränkt. Stichprobenprüfungen werden durch die Eichbehörden bzw. die staatlich anerkannten Prüfstellen nach festgelegten und veröffentlichten Verfahren durchgeführt. Zähler, deren Eichfrist durch Stichprobenprüfungen verlängert wurde, erhalten kein neues Eichkennzeichen bzw. keine neue Metrologie-Kennzeichnung.

Sollte ein Messgerät Ihres Versorgungsunternehmens ein Eichkennzeichen, eine Hinweismarke oder eine Metrologie-Kennzeichnung aufweisen, wonach die Eichfrist des Gerätes abgelaufen wäre, könnte es sein, dass dieses Messgerät auf Grund einer durchgeführten Stichprobenverlängerung weiterhin geeicht ist. Um nähere Informationen zu erhalten, sollten Sie sich dann an Ihr Versorgungsunternehmen wenden. Dieses ist Ihnen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Bisher wurden nur Zähler von Versorgungsunternehmen einer Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichfrist unterzogen.

Eichung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- oder Wärmezählern

Gebrauchte Zähler, die einer sachgemäßen "Herrichtung" (Reinigung etc.) unterzogen wurden, können durch die Eichbehörden oder die staatlich anerkannten Prüfstellen (erneut) geeicht werden.

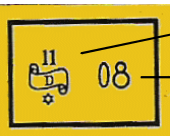
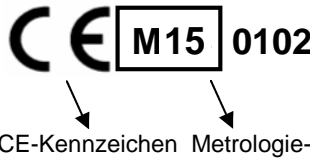

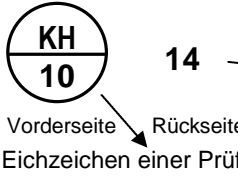
Befundprüfung

Eine Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der korrekten Anzeige eines Messgerätes hat, beantragt werden. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob das Messgerät die wesentlichen Anforderungen des MessEG erfüllt. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

Kennzeichnung der geeichten Messgeräte

Die geeichten Messgeräte sind mit einem Eichkennzeichen oder einer MID-Kennzeichnung versehen. Das Eichkennzeichen besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresangabe, den beiden letzten Ziffern des Jahres der Eichung, z. B. **15**, wenn der Zähler im Jahr 2015 geeicht wurde. Die MID-Kennzeichnung setzt sich aus dem CE-Kennzeichen, gefolgt vom eingerahmten Metrologiekennzeichen, bestehend aus dem Buchstabe "M" und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde sowie anschließender Nummer der Konformitätswertungsstelle zusammen. Das Eichkennzeichen ist in der Regel als "gelbe" Klebmarke oder als Bleiplombe ausgeführt und die MID-Kennzeichnung als Aufschrift auf dem Typenschild aufgebracht. Zusätzlich zum Eichkennzeichen können Messgeräte auch mit einem Zusatzzeichen "geeicht bis ..." gekennzeichnet sein, das Aufschluss über das Ende der Eichfrist gibt.

Geeichte Messgeräte werden durch Sicherungszeichen bzw. konformitätsbewertete Messgeräte durch Herstellerzeichen gegen Eingriffe, das Abtrennen oder Auswechseln von Teilen sowie andere rechtswidrige Änderungen gesichert. Das Sicherungszeichen besteht aus dem Eichzeichen der Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle.

Eichkennzeichen (Hauptstempel) einer Eichbehörde	MID-Kennzeichnung
<p>Klebmarke</p>  <p>Eichzeichen einer Eichbehörde</p> <p>Jahresangabe 08 bedeutet: geeicht im Jahre 2008</p>	<p>Aufschrift</p>  <p>CE-Kennzeichen Metrologie-Kennzeichnung 15 bedeutet: Aufbringung im Jahre 2015</p> <p>0102 → Nummer der benannten Stelle</p>
Kennzeichnung eines EG-erstgeeichten Messgerätes	Eichkennzeichen einer staatlich anerkannten Prüfstelle
<p>Klebmarke</p>  <p>EG-Eichzeichen</p> <p>Jahreszeichen 15 bedeutet: geeicht im Jahre 2015</p>	<p>Plombe</p>  <p>Vorderseite → Rückseite</p> <p>Eichzeichen einer Prüfstelle</p> <p>Jahresangabe 14 bedeutet: geeicht im Jahre 2014</p>

Weitere Beispiele für Kennzeichnungen nach dem neuen MessEG können Sie dem Infoblatt "Kennzeichnung von Messgeräten" der AGME entnehmen. **Für Fragen und weitere Informationen** stehen Ihnen die Direktion und die Betriebsstellen des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

LBME NRW - Direktion, Geschäftsbereich T2

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14, Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -144,
E-Mail: poststelle@lbme.nrw.de, Internet: www.lbme.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Dortmund

44135 Dortmund, Kronprinzenstraße 51
Tel.: (0231) 952041-0 / Fax: -44
E-Mail: poststelle@lbme-do.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf

40549 Düsseldorf, Wertstraße 33
Tel.: (0211) 9568-0 / Fax: -144
E-Mail: poststelle@lbme-d.nrw.de

LBME NRW - Betriebsstelle Eichamt Köln

50829 Köln, Hugo-Eckener-Straße 14
Tel.: (0221) 59778-0 / Fax: -205
E-Mail: poststelle@lbme-k.nrw.de

Rechtsquellen

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen, (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723)
- Richtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 (Abl. L 135 vom 30.04.2004) in der gültigen Fassung
- Neufassung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250) in der gültigen Fassung
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)